## LANDESGESETZBLATT

### FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1994

Ausgegeben und versendet am 20. Dezember 1994

42. Stück

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1994 über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages (Pensionssicherungsbeitragsverordnung 1994)
- 65. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1994 über die Neufestsetzung der Höhe der Tourismusabgaben nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992, für das Jahr 1995
- 66. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. Dezember 1994, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird
- 67. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 1994, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1991 geändert wird
- 68. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 1994 über die Mitverwendung von Liegenschaften öffentlicher Pflichtschulen für außerschulische Zwecke
- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1994 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Kaisersdorf – Weingraben
- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1994 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Piringsdorf – Unterrabnitz
- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1994 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Rechnitz

**64.** Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1994 über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages (Pensionssicherungsbeitragsverordnung 1994)

Auf Grund des § 13a Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Pensionsreform-Gesetzes 1993, BGBl. Nr. 334, in Verbindung mit § 2 des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl. Nr. 48, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1994, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages wird mit 0,05 % festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

**65**. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1994 über die Neufestsetzung der Höhe der Tourismusabgaben nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992, für das Jahr 1995

Aufgrund des § 26 Abs. 4 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBI. Nr. 36 in der Fassung der Landesgesetze LGBL. Nr. 7/1994 und LGBI. Nr. 33/1994, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der pauschalierten Ortstaxen für Mobilheime gem. § 26 Abs. 3 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt S 1.051,- pro Jahr.

§ 2

Die Höchstbeiträge des Tourismusförderungsbeitrages gem. § 27 Abs. 2 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 betragen in der Beitragsgruppe B S 5.255,und in der Beitragsgruppe C S 2.102,- pro Jahr.

Für die Landesregierung:

#### § 3

Die Höchstgrenze für die Tourismusförderungsbeiträge der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft und der Burgenländischen Erdgasversorgungs-Aktiengesellschaft gem. § 27 Abs. 4 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt S 283.770,- pro Jahr.

#### § 4

Der Tourismusförderungsbeitrag für Privatzimmervermieter gem. § 27 Abs. 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt

a) in der Ortsklasse I	S 631,-
b) in der Ortsklasse II	S 473,-
c) in der Ortsklasse III	S 315,-
d) in der Ortsklasse IV	S 158,-

#### § 5

Die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen gem. § 28 Abs. 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt

a)	bei einer Nutzfläche bis zu 30 m2	S 525,-
b)	bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m2 bis 50 m2	S 736,-
c)	bei einer Nutzfläche von mehr als 50 m2 bis 70 m2	S 1.051,-
d)	bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m2 bis 100 m2	S 1.366,-
e)	bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m2 bis 130 m2	S 1.682,-
f)	bei einer Nutzfläche von mehr als 130 m2	S 2.102

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

## Für die Landesregierung: Ing. Jellasitz

# 66. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. Dezember 1994, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird

Auf Grund des § 7 Abs. 4 bis 7, des § 8 und des § 10 Abs. 2 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr.16/ 1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1985 wird verordnet:

#### § 1

Das monatliche Entgelt für die gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen hat zu betragen:

- a) für Wohnungen je Quadratmeter Nutzfläche
  - S 2,15
- b) für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche S 2,15
- c) für das Reinigen der Gehsteige und deren
   Bestreuung bei Glatteis je Quadratmeter der
   zu reinigenden Fläche
   S 3,90

#### § 2

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes erforderlichen Materialien gebührt dem Hausbesorger ein monatlicher Zuschlag zum Entgelt in der Höhe von 20 Prozent der im § 1 lit. a und b festgesetzten Beträge. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

#### § 3

Das Entgelt und der Zuschlag zum Entgelt gemäß §§ 1 und 2 sind durch zehn Groschen teilbare Beträge aufzurunden und vom Hauseigentümer an den Hausbesorger monatlich im nachhinein zu leisten.

#### § 4

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat hiefür an den Hausbesorger bzw. dessen Vertreter ein Sperrgeld zu entrichten, das bei Öffnen des Tores vor Mitternacht S 45,--, nach Mitternacht S 50,-- zu betragen hat.

#### § 5

Bestehende, für den Hausbesorger günstigere Entgeltansprüche werden durch diese Verordnung nicht berührt.

#### § 6

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkraftreten dieser Verordnung verliert die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Jänner 1994, LGBI. Nr. 5/1994, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird, ihre Wirksamkeit.
- (3) Das Ausmaß der durch das Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkten Erhöhung des monatlichen Entgeltes beträgt, auf die geänderten Entgeltanteile bezogen.

mach § 1 lit. a 4,36 v.H. nach § 1 lit. b 4,36 v.H und nach § 1 lit. c 4,27 v.H.

Für den Landeshauptmann:

Prets

#### 67. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 1994, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1991 geändert wird

Aufgrund der §§ 3 und 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBI.Nr. 20/1969 in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 12/1983, sowie des § 78 Abs. 5 AVG, BGBI.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBI.Nr. 866/1992, wird verordnet:

Der der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Mai 1991 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und die Art der Entrichtung der Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes, LGBI.Nr. 49/1991 (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1991 LVAV 1991) angeschlossene Tarif über das Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben wird wie folgt geändert:

Schilling

1. Im B. Besonderen Teil, I. Raumplanung, lautet das Gesetzeszitat in Klammer:

"(Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 12/1994)"

2. Im B. Besonderen Teil, II. Bauwesen, lautet das Gesetzeszitat in Klammer:

"(Bgld. Bauordnung, LGBI.Nr. 13/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI.Nr. 11/1994)"

- Im B. Besonderen Teil, II. Bauwesen, lautet Z 9:
  - "9 Bauplatzerklärung für
  - a) die Teilung oder Vereinigung von Grundstücken (§ 10 Abs. 1 Z 1) - bei Teilung je neu entstehendem Grundstück oder Grundstücksteil, bei Vereinigung je vor der Vereinigung vorhandenem Grundstück oder Grundstücksteil

höchstens jedoch

100,— 3.000,—

b) für die übrigen in § 10 Abs. 1 angeführten Maßnahmen (unabhängig davon, ob die Bau-platzerklärung für einzelne oder mehrere Maßnahmen erteilt wird)

bei einer Grundfläche bis zu 1.000 m2

660,—

je weitere angefangene 100 m2

170,—

höchstens jedoch

4.200,—"

4. Im B. Besonderen Teil, II. Bauwesen, lautet Z 10:

"10. Abänderung der Bauplatzerklärung (§ 15 Abs. 2)

200,---"

Im B. Besonderen Teil, II. Bauwesen, lautet Z 12 lit. e:

"e) die Veränderung der Höhenlage eines Grundstückes, die Anlage von Steinbrüchen, Sand-, Kies- und Lehmgruben sowie deren Ausfüllen (§ 88 Abs. 1 Z 7) bei einer in Anspruch genommenen Grundfläche

bis 5.000 m2

840,-

bis 10.000 m2

1.300,—

über 10.000 m2

1.900,--

 Im B. Besonderen Teil, II. Bauwesen, Z 12, entfällt lit. f.

- 7. Im B. Besonderen Teil, II. Bauwesen, Z 12, erhält die bisherige lit. g die Bezeichnung "f", wobei das Wort "Einstellplätze" durch das Wort "Abstellplatz" ersetzt und nach der Wortfolge "für Kraftfahrzeuge und Anhänger und" das Wort "/oder" eingefügt wird.
- Im B. Besonderen Teil, III. Buschenschank, lautet das Gesetzeszitat in Klammer:

"(Buschenschankgesetz, LGBI.Nr. 57/ 1979 in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 17/1993)"

9. Im B. Besonderen Teil, V. Energierecht, lautet Z 22:

"22. Bewilligung zur Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Lagerung oder Speicherung, Ab- oder Umfüllung brennbarer Gase pro Bewilligung (§ 5 Abs. 1, 2 oder 3)

340,---

- Im B. Besonderen Teil, V. Energierecht, lautet das dritte Gesetzeszitat in Klammer: "(Bgld. Elektrizitätsgesetz in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 18/1993)"
- Im B. Besonderen Teil, VII. Heilvorkommen- und Kurortewesen, lautet das Gesetzeszitat in Klammer:

"(Bgld. Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBI.Nr. 15/1963, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI.Nr. 7/1994)" 12. lm B. Besonderen Teil, VIII. Jagdwesen, lautet das Gesetzeszitat in Klammer: "(Bgld. Jagdgesetz, LGBl.Nr. 11/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr.

59/1993)"

13. lm B. Besonderen Teil, VIII. Jagdwesen, lautet Z 79:

"79. Bewilligung zum Fangen von Wild mit Fallen (§ 99 Abs. 3)

420.-- "

lungen in stehenden oder vorübergehend nicht wasserführenden Gewässern aller

je angefangene 100 m2

1.000.-

höchstens

5.000.---

2. Anschüttungen und Grabungen in stehenden oder vorübergehend nicht wasserführenden Gewässern aller Art

bis 1.000 m2

1.000.---

über 1.000 m2

2.500.-- "

14. Im B. Besonderen Teil, IX. Schulwesen. lautet das Gesetzeszitat in Klammer:

"(Bgld. Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBI.Nr. 30/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI.Nr. 19/1993)"

15. Im B. Besonderen Teil, X. Kinowesen, lautet das Gesetzeszitat in Klammer:

"(Bgld. Lichtspielgesetz 1960, LGBI.Nr. 1/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI.Nr. 9/1993)"

16. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Landschaftsschutzwesen, lautet das Gesetzeszitat in Klammer:

"(Bgld. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1990, LGBI.Nr. 27/1991 in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 1/1994)"

- 17. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Land-schaftsschutzwesen, lautet Z 106 lit.
  - "a) die Errichtung und Erweiterung von
  - 1. Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen für verbaute Flächen

bis 50 m2 300.bis 100 m2 500.-

bis 150 m2 700,höchstens

2. hochbauliche Anlagen über 2,5 m Höhe (ausgenommen Gebäude)

1.000.--

1.000, --

3. Einfriedungen aller Art je Laufmeter

15.—

höchstens

1.500,—"

18. lm B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Land-schaftsschutzwesen, lautet Z 106 lit.

"c) 1. die Errichtung und Erweiterung von Teichen und künstlichen Wasseransamm19. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Land-schaftsschutzwesen, Z 106 lit. d, wird nach der Wortfolge "die Verfüllung, die Verrohrung" die Wortfolge "sowie sonstige Einbauten in Gewässern" eingefügt.

20. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Land-schaftsschutzwesen, Z 106 lit. e. wird der Betrag "10,—" durch den Betrag "30.—" ersetzt.

21. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Land-schaftsschutzwesen, Z 106 lit. f, wird der Betrag

"500,—" durch den Betrag "2.000,—" ersetzt.

- 22. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Land-schaftsschutzwesen, Z 106 lit. g 2., wird der Betrag "1.000,—" durch den Betrag "2.000,—" ersetzt.
- 23. lm B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Land-schaftsschutzwesen, wird in Z 107 folgende Wortfolge angefügt:

"nach § 8 Abs. 1 lit. c

200,--- "

24. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Land-schaftsschutzwesen, Z 108, wird der Betrag "100,—" durch den Betrag "500,—" ersetzt.

25. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Land-schaftsschutzwesen, lautet Z 109:

"109. Bewilligungen nach § 17 für die Einbürgerung oder Wiederansiedlung von Pflanzen und Tieren

1. autochthone Arten

500,-

2. nicht autochthone Arten

1.000.—"

26. lm B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Land-schaftsschutzwesen, Z 111, wird der Betrag "300,—" durch den Betrag "500,—" ersetzt.

27. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Landschaftsschutzwesen, lautet Z 113: "113. bewilligungspflichtige Maßnahmein Landschaftsschutzgebieten nach § 2: Abs. 2  1. Aufschüttungen	n	29. Im B. Besonderen Teil, XV. Staatsbürger- schaften, lautet das Gesetzeszitat in Klammer: "(Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBI.Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch	
je angefangene 100 m2	1.000,—	das Gesetz BGBI.Nr. 521/1993)"	
<ul><li>höchstens</li><li>2. Straßen und Wege</li></ul>	3.000,—	30.tm B. Besonderen Teil, XVI. Straßenver- kehrswesen, lautet das Gesetzeszitat:	
je angefangener km höchstens	1.000,— 5.000,—	"(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBI.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI.Nr. 518/1994)"	
3. sonstige Freileitungen		31. lm B. Besonderen Teil entfällt Punkt XVIII.	
je angefangene 100 m	10,—	51. III B. Desonderen Tell entlalt Funkt XVIII.	
höchstens	3.000,—	32. Im B. Besonderen Teil wird dem Punkt XIX. Landessymbole folgendes angefügt:	
<ol> <li>sonstige Bewilligungen</li> <li>z.B. Kulturumwandlungen,</li> <li>Umbauten usw.)</li> </ol>	500,—"	"XX. Abfallwirtschaft	
28. Im B. Besonderen Teil lautet Punkt XIV:		(Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBI.Nr. 10/1994)	
"XIV. Veranstaltungswesen und Spielap parate (Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBI.Nr 2/1994)		140. Erteilung der Bewilligung zur Errichtung, wesentlichen Änderung sowie zur Inbetrieb- nahme einer Abfallbehandlungsanlage (§ 30)	
115. Bewilligung für die Durchführung von Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1)	n		5.000,—
<ul> <li>aa) für eine bestimmte Anzahl von Veran staltungen, für bestimmte Tage oder einer Zeitraum</li> </ul>		XXI. Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel	
bis zu 1 Jahr	840,—	(Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See -Seewinkel 1992, LGBI.Nr. 28/1993 in	
bb) für einen Zeitraum von 1 bis zu 5 Jahren	1.320,—	der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 82/1993)	
cc) für einen Zeitraum von 5 bis zu 10 Jahren	2.500,—	141. Ausnahmebewilligung nach § 8 Abs. 3 Z 2	1.000,—
116. Ausstellung einer Bestätigung über die Anmeldung einer Veranstaltung (§ 10 Abs 3)		XXII. Tierschutzgesetz	
aa) bei Spielapparaten pro Spielapparat	600,—	(Tierschutzgesetz 1990, LGBl.Nr.	
bb) ansonsten	100,—	86/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 41/1991)	
116a. Genehmigung von Veranstaltungsstät ten und betriebstechnischen Einrichtun gen		142. Bewilligung zum Halten und Züchten von Wildtieren (§ 5 Abs. 2) je 1 Stück	250,—
aa) je Veranstaltungsstätte, wenn es sich um ein Gebäude handelt	1.500,—	XXIII. Verschiedenes	
bb) je Veranstaltungsstätte, wenn es sich nicht um ein Gebäude handelt	700,	(Gesetz vom 28. Juli 1919, betreffend Ge- bühren von Totalisateur- und Buchma- cherwetten sowie Maßnahmen zur Unter-	
cc) je betriebstechnischer Einrichtung	300,—"	drückung des Winkel-wettwesens,	-

StGBI.Nr. 388/1919 in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 13/1993)

143. Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluß von Wetten (Buchmacherbewilligung) 3.000,—"

Für die Landesregierung: Stix

68. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 1994 über die Mitverwendung von Liegenschaften öffentlicher Pflichtschulen für außerschulische Zwecke

Auf Grund des § 40 Abs. 4 zweiter Satz des Bgld. Pflichtschulgesetzes, LGBL Nr. 53/1994, wird verordnet:

§ 1

Liegenschaften öffentlicher Pflichtschulen können für Zwecke der außerschulischen Berufsausbildung sowie außerhalb der Unterrichtszeit für körperliche Ertüchtigung, für kulturelle Zwecke und für Zwecke der Erwachsenenbildung, insbesondere für Konzerte, Theateraufführungen, Filmabende, Kurse, Ausstellungen, Dichterlesungen, Proben von Musikkapellen und Chören, Tätigkeiten von Musikschulen, Brauchtumsveranstaltungen, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen nach Maßgabe des § 2 mitverwendet werden.

§ 2

Durch die Mitverwendung nach § 1 dürfen Schuleinrichtungen nicht über Gebühr beansprucht werden. Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen darf nicht erfolgen. Ebenso ist jede Werbung für schulfremde Zwecke im Rahmen der gesamten Schulliegenschaft verboten.

§ 3

Bei öffentlichen Pflichtschulen, denen ein Internat angeschlossen ist, darf durch die Mitverwendung nach § 1 der Internatsbetrieb, vor allem das Studium der Schüler nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Für Arten der Mitverwertung, die nicht unter § 1 fallen und auf die die §§ 2 und 3 nicht anwendbar sind, ist eine vorherige Bewilligung der Landesregierung gemäß § 40 Abs. 4 erster Satz des Bgld. Pflichtschulgesetzes, LGBL. Nr. 53/1994, einzuholen.

## Für die Landesregierung: Ing. Jellasitz

69. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1994 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Kaisersdorf – Weingraben

Auf Grrund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBL. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBL. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Kaisersdorf und Weingraben bestehende Standesamtsverband Kaisersdorf – Weingraben wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Kaisersdorf – Weingraben geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Kaisersdorf weiterzuführen.

§З

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Für die Landesregierung: Ing. Jellasitz

**70**. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1994 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Piringsdorf – Unterrabnitz

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBL. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBL. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Piringsdorf und Unterrabnitz-Schwendgraben bestehende Stan<del>de</del>samtsverband Piringsdorf – Unterrabnitz wird aufgelöst.

§ 1

Die vom Standesamtsverband Piringsdorf – Unterrabnitz geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Piringsdorf weiterzuführen.

Der aus den Gemeinden Rechnitz und Markt Neuhodis bestehende Standesamtsverband Rechnitz wird aufgelöst.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Rechnitz geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Rechnitz weiterzuführen.

Für die Landesregierung: Ing. Jellasitz

§З

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

71. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1994 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Rechnitz

Au Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBL. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBL. Nr. 350/1991 wird verordnet:

Für die Landesregierung: Ing. Jellasitz